

Musterantrag zur Durchsetzung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen zum Schutz vor Verkehrslärm nach § 45 StVO (nach Stiftung Warentest 2000, ursprünglich erstellt von Dr. Moritz Reese, Universität Hamburg für Stiftung Warentest, verändert)

Anmerkungen	Brieftext (<i>kursiv: passenden Text auswählen und ggf. an die konkrete Situation anpassen</i>)
1. Adresse der zuständigen Behörde. Die Straßenverkehrsbehörde ist in größeren Städten meist ein Amt der Gemeinde. Die zuständige Stelle kann über die Behördenauskunft erfragt werden. Behörden sind generell dazu verpflichtet, den Antrag an das zuständige Amt weiterzuleiten	An die Straßenverkehrsbehörde - Amt für Verkehrsmanagement – der X-Stadt Y-Straße 45 12345 X-Stadt
2. Den Antrag stellen Sie bereits im Betreff.	Antrag auf Schutzmaßnahmen nach § 45 StVO Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO gegen unzumutbare verkehrsbedingte Lärmbeeinträchtigungen in der X-Straße
	X-Stadt, den ... Sehr geehrte Damen und Herren,
3. Eine Anspruch auf behördliche Entscheidung über Schutzmaßnahmen haben nur die betroffenen Anwohner. Der Antrag erhält mehr Gewicht, wenn er von mehreren Betroffenen gestellt wird.	als Anwohner der X-Straße (<i>ggf. Höhe Hausnr. / Ecke Y-Str.</i>)
4. Als Antragsgrund sollte eine besonders hohe Lärmbelastung angegeben werden. Dies sollte mit entsprechenden Daten hinterlegt werden (vgl. hierzu die Vorschläge in Kapitel 2.1 und 2.2). Möglicherweise kann Ihnen aber auch das Umweltamt Ihrer Gemeinde oder Stadt Auskunft über die in Ihrer Straße berechneten Beurteilungspegel geben.	... leiden wie unter besonders starkem und weiterhin zunehmendem Verkehrslärm. - <i>Eigene Messungen mit dem Lärmmessgerät des Verkehrsclubs Deutschland ergeben Mittelungspegel am Tage in Höhe von yx dB (A) und xy dB (A) während der Nacht (siehe Anlage).</i> - <i>Eine Berechnung der Lärmbelastung an unserem Haus mit Hilfe des Online-Lärm-Rechners des Deutschen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung ergab einen Beurteilungspegel von yx dB (A) tagsüber und xy dB (A) nachts (siehe Anlage).</i> - <i>Eine lärmtechnische Untersuchung der Stiftung Warentest ergab einen Beurteilungspegel von yx dB (A) tagsüber und xy dB (A) nachts (siehe Anlage).</i>
5. Besondere örtliche Umstände, aus denen sich die Unzumutbarkeit des Lärms ergibt.	Die X-Straße ist <i>ausschließlich / vorwiegend</i> durch Wohngebäude wie die von uns bewohnten gesäumt.
a.) Alle besonderen Umstände, die die gestörte Anliegernutzung als besonders empfindlich ausweisen.	Viele der darin liegenden Wohnungen verfügen lediglich über zur Straßenseite gelegene Fenster. Auch liegen zahlreiche Schlafräume auf der Straßenseite. Diese sensible Wohnnutzung wird durch den starken Verkehrslärm tagsüber und (<i>insbesondere</i>) nachts in unzumutbarer Weise gestört. Zu der extrem starken Lärmbelastung trägt insbesondere bei,
b.) Alle besonderen Umstände, die die Belastungslage verschärfen. Hier mögliche Beispiele: Fortsetzung b.):	- dass die Straßenoberfläche stark beschädigt ist / aus Kopfsteinpflaster besteht. - dass durch die Straße, die keine wesentliche Verbindungsfunktion hat, ein erheblicher Schleichverkehr fließt. - dass die Straße in besonderem Maße von Lkw befahren wird.